

Vorlage

für die Sitzung

der staatlichen Deputation für Gesundheit

am 17.09.2013

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen“

A. Problem

Im Jahr 2004 hatten Senat und Bürgerschaft (Landtag) beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um die Anzahl der Vorschriften zu reduzieren und eine Entbürokratisierung herbei zu führen. Nachdem das Verfahren evaluiert worden war, haben Senat und Bürgerschaft hinsichtlich des weiteren Verfahrens beschlossen, dass Befristung und Evaluation des Rechtsbestandes selektiver vorgenommen werden sollen. Befristungen sollen nur noch unter engen Voraussetzungen vorgesehen werden.

Gleichwohl ist das Bremische Gesetz über das Leichenwesen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 befristet worden. Diese Befristung ist im Zusammenhang mit der Einfügung des § 12 Absatz 2 zu sehen, wonach bei Kindern, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestorben sind, bei nicht zweifelsfrei erkennbarer oder bekannter Todesursache eine Obduktion durchgeführt werden soll.

Darüber hinaus war § 23a eingefügt worden, wonach vor dem 31. Dezember 2013 eine Evaluation hinsichtlich der Kinderobduktionen nach § 12 Absatz 2 durchgeführt werden soll.

Daher bedarf das Gesetz über das Leichenwesen nunmehr der Überarbeitung.

B. Lösung

Beschlussfassung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen, durch das die Befristung des Gesetzes ersatzlos aufgehoben wird und die Vorschrift eine unbefristete Geltungsdauer hat, da grundsätzlich ein Gesetz über das Leichenwesen erforderlich ist und sich das vorliegende Gesetz in seiner Gesamtheit bewährt hat.

Eine Evaluation nach § 23a konnte seit Inkrafttreten der Regelung im Februar 2011 nicht durchgeführt werden, da seither glücklicherweise kein Anwendungsfall des § 12 Absatz 2 (Kinderobduktion) aufgetreten ist. Es ist gleichwohl sinnvoll, besonders die Regelung in Bezug auf die Kinderobduktionen nach § 12 Absatz 2 in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung zu unterziehen, so dass die Frist zur Evaluation bis zum 31. Dezember 2018 verlängert wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen gegeben.
Auch sind keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer erkennbar.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen zu.

Anlage/n:

Gesetzesentwurf und Begründung